

FINANZRATGEBER

Auch kurz vor der Pensionierung lassen sich noch Steuern sparen

Die LEBE-Finanzberater von Glauser + Partner unterstützen immer wieder Lehrkräfte bei der Gestaltung ihrer Finanzplanung. Der folgende Ratgeber befasst sich mit der Situation eines Paares, das kurz vor der Pensionierung steht.



Markus Glauser ist unabhängiger Finanzplaner von Glauser + Partner und berät Lehrer und Lehrerinnen in allen Vorsorge- und Anlagefragen. www.glauserpartner.ch

In drei Jahren wird der Sekundarlehrer Heinz Brönnimann mit 63 Jahren in Rente gehen. Zusammen mit seiner Frau Lydia, 57-jährig,

Markus Glauser

hat er jahrelang von den Steuervorteilen der dritten Säule profitiert und ein ansehnliches Vermögen (siehe Tabelle) für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung und für die Bedürfnisse im Ruhestand angespart. Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird Heinz zudem das Guthaben auf dem individuellen Sparkonto der BLVK ausbezahlt. Weiter besteht noch ein Freizügigkeitskonto aus der früheren Erwerbstätigkeit von Lydia. Das Ehepaar fragt sich nun, wie dieses Kapital möglichst steueroptimal bezogen werden kann. Von Freunden haben Sie gehört, dass eine Staffelung des Bezugs entscheidend sei, da sonst der Fiskus kräftig zulangen werde. Zwei positive Nachrichten vorweg: Die Besteuerung erfolgt zum so genannten Vorsorgetarif (Sondersteuer, getrennt vom übrigen Einkommen), der im Kanton Bern per 1. Januar 2006 erfreulicherweise erheblich reduziert wurde. Und zweitens: Die Auszahlung von Einmalprämienversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b) ist sogar gänzlich steuerfrei, sofern die Vertragsdauer mindestens 5 Jahre betragen hat, der Abschluss vor dem 66. Altersjahr getätigt wurde und die Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr anfällt.

Die Kapitalsteuern zum erwähnten Vorsorgetarif fallen folglich nur für Auszahlungen der Säule 3a (Police oder Konto) sowie für jene der zweiten Säule (Pensionskasse oder Freizügigkeitskonto) an. Wie die Einkommenssteuer ist der Vorsorgetarif progressiv ausgestaltet – je höher die Auszahlung, desto höher der Steuersatz. Auszahlungen im selben Steuerjahr, werden von der Steuerbehörde für die Satzbestimmung zusammengerechnet. Daraus folgt, dass pro Jahr idealerweise nicht mehr als eine Auszahlung aus der zweiten Säule oder der Säule 3a anfallen sollte. Dieser Aspekt war den Brönnimanns zum Glück schon seit Jahren bewusst, weshalb beide ihre Einzahlungen auf je zwei Konti der gebundenen Vorsorge (3a) verteilt haben. Diese Massnahme ermöglicht dem Ehepaar jetzt den gestaffelten Bezug des angesparten Vorsorgekapitals.

Damit eine geschickte Planung möglich ist, müssen weiter die Bezugszeiträume bekannt sein: Kapital aus der Säule 3a kann frühestens

5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rententalter bezogen werden. Ein Aufschub des Bezugszeitpunktes über das ordentliche Rententalter hinaus ist (ausser man ist weiterhin erwerbstätig) nicht möglich. Konkret bedeutet dies, dass Lydia ihre 3a-Guthaben zwischen Alter 59 und 64 beziehen kann; Heinz zwischen 60 und 65. Freizügigkeitsguthaben können frühestens 5 Jahre vor bis spätestens 5 Jahre nach dem ordentlichen BVG-Rententalter bezogen werden. Lydia kann also den Zeitpunkt des Bezugs zwischen 59 und 69 frei wählen. Wie bereits erwähnt, wird aber das individuelle Sparkonto der BLVK von Heinz im Zeitpunkt der Pensionierung ausbezahlt. Es sei denn, das Kapital werde noch vor der Pensionierung auf ein Freizügigkeitskonto einer Bank (oder Freizügigkeitsanlage) übertragen. Dann gilt die erwähnte gesetzliche Regelung.

Gerade bei Freizügigkeitsguthaben macht es oftmals Sinn, den Bezug möglichst spät zu planen. Denn solange das Vorsorgekapital im Rahmen der zweiten Säule (wie auch Säule 3a) investiert ist, hat dies folgende Vorteile:

- das Kapital unterliegt nicht der Vermögenssteuer;
- Zins- und Dividendenerträge sind einkommenssteuerfrei;
- meist eine bessere Verzinsung im Vergleich zum «normalen» Sparkonto;
- das Kapital wird im Falle einer vorzeitigen Pensionierung bei der Berechnung von AHV-Beiträgen für Nichterwerbstätige nicht berücksichtigt.

Um von diesen Vorteilen profitieren zu können, haben in der Vergangenheit viele LehrerInnen ihr Guthaben auf dem individuellen Sparkonto der BLVK vor der Pensionierung abgezogen.

Vorsorgekapital der Familie Brönnimann

| | |
|------------------------------------|------------------|
| Bankkonto Säule 3a Heinz | 35 000.– |
| Police 3a Heinz | 45 000.– |
| Bankkonto Säule 3a I Lydia | 20 000.– |
| Bankkonto Säule 3a II Lydia | 25 000.– |
| Einmalprämienversicherung 3b Heinz | 30 000.– |
| Guthaben individ. Sparkonto BLVK | 65 000.– |
| Freizügigkeitskonto Lydia | 70 000.– |
| Total | 290 000.– |

Kapitalsteuern auf Auszahlungen der zweiten Säule und der Säule 3a. Zivilstand: verheiratet Konfession: reformiert

| Auszahlung | Muri b. Bern | in% | Stadt Bern | in% | Adelboden | in% |
|------------|--------------|-------|------------|-------|-----------|-------|
| 25000.– | 845.– | 3.38 | 957.– | 3.83 | 1067.– | 4.27 |
| 50000.– | 1753.– | 3.51 | 1977.– | 3.95 | 2197.– | 4.39 |
| 100000.– | 4581.– | 4.58 | 5120.– | 5.12 | 5651.– | 5.65 |
| 250000.– | 17638.– | 7.06 | 19416.– | 7.77 | 21168.– | 8.47 |
| 500000.– | 42998.– | 8.60 | 47266.– | 9.45 | 51473.– | 10.29 |
| 1000000.– | 103459.– | 10.35 | 114083.– | 11.41 | 124554.– | 12.46 |

Selbstgefährdung erfordert aktives Handeln

Eine wichtige Rolle spielt auch der Wohnort im Zeitpunkt der Auszahlung. Bei hohen Kapitalleistungen aus der Pensionskasse ist daher in der Beratung oftmals auch ein Wohnortwechsel ein Thema. Besonders steuergünstig sind beispielsweise Auszahlungen in den Kantonen Tessin, Schwyz oder Zug.

Ein attraktiver Planungsansatz wäre auch die Wohnsitzverlegung ins Ausland – in diesem Fall fällt eine Quellensteuer an. Für die allermeisten, auch für Brönnimanns, kommt ein Umzug allerdings nicht in Frage. Die möglichen Einsparungen rechtfertigen den Aufwand unter dem Strich kaum.

Nachdem nun alle relevanten Aspekte bekannt sind, können Brönnimanns jetzt die konkreten Planungsschritte, auch unter Berücksichtigung ihrer Liquiditätsbedürfnisse, festlegen. Da die Auszahlung des individuellen Sparkontos der BLVK im Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe erfolgt (also mit 63) und die Lebensversicherungspolice (3a) mit Alter 65 von Heinz ausbezahlt wird, sind bereits zwei Kapitalbezugsjahre verplant. Die übrigen Kapitalleistungen müssen nun, aus den geschilderten Überlegungen, in anderen Steuerjahren anfallen.

Noch ein Zusatztipp zum Thema: Falls Sie in den Jahren 1999/2000 Einlagen in die gebundene Vorsorge (3a) getätigt haben, müssen Sie bei der Auszahlung des Vorsorgekapitals die Steuerverwaltung auf diesen Sachverhalt aufmerksam machen (Einsprache gegen die Veranlagung der Kapitalsteuer). Dazu sind die entsprechenden Einzahlungsbelege erforderlich. Im Kanton Bern können die 3a-Einzahlungen dieser Jahre vom steuerbaren Kapital in Abzug gebracht werden, da mit den Einlagen in diesen Jahren (Bemessungslücke) keine Einkommenssteuervorteile erzielt werden konnten. Allein mit dieser Einsprache können, je nach Höhe der Auszahlung, mehrere hundert Franken an Steuern eingespart werden.

Eine Schülerin meiner Deutschklasse hat in ihrem Aufsatz zum Thema «Jung sein heute» Absichten geäußert, sich das Leben zu nehmen. Was soll ich als Lehrperson unternehmen?

Als erstes sollte in einem persönlichen Gespräch mit der Schülerin das Thema angesprochen werden. Dieses Gespräch

Simon Schranz

sollte klären, ob aus der Sicht der Lehrperson eine objektive Selbstgefährdung der Schülerin vorliegt oder nicht. Dieses Gespräch kann mit einer kurzen Notiz mit Datum in der Klassendokumentation eingetragen werden. Falls das Thema bei der selben Schülerin später wieder auftauchen sollte, wird ersichtlich, dass es sich um wiederholte Gedanken handelt und eventuell weitere Massnahmen erfordern.

Zeigt das Gespräch, dass die Schülerin verzweifelt ist und Unterstützung benötigt, dann ist es neben dem Eintrag in der Klassendokumentation die Pflicht der Schule, die körperliche Integrität des Kindes zu schützen. Diese Pflicht liegt nicht alleine bei der Deutschlehrperson, sondern bei der Schule insgesamt. In einem ersten Schritt sollte die Klassenlehrperson informiert werden, welcher das Gespräch mit den Eltern suchen sollte. Um das Vertrauen des Kindes nicht zu verletzen, sollte die Schülerin im Gespräch über dieses Vorgehen ins Bild gesetzt werden. Die Eltern entscheiden über weitere Massnahmen. Die Klassenlehrperson kann durch die Vermittlung

von Fachpersonen ihre Unterstützung anbieten. Es ist wichtig, dass die Schulleitung über die Mitteilung an die Eltern informiert wird.

Falls das Kind nicht will, dass seine Eltern über die Suizidgedanken informiert werden, muss abgewogen werden, ob dies für das Wohl des Kindes unbedingt erforderlich ist oder nicht. Grundsätzlich müssen die Eltern Unmündiger immer informiert werden. Die Entscheidung, Massnahmen ohne den Einbezug der Eltern zu beschliessen, soll keine Lehrperson alleine treffen, sondern sie muss in Absprache mit der Schulleitung erfolgen. Möglicherweise kann ein Einbezug der Eltern in zeitlicher Verzögerung eine Lösung sein.

Falls Fachpersonen mit der Betreuung der Schülerin betraut worden sind, stellt sich die Frage, wie viel Auskunft ich als Lehrperson über die Schülerin geben darf und wo eventuell ein Datenschutz zu berücksichtigen ist. Das Auskunftsrecht gegenüber den Behörden der öffentlichen Schule (Schularzt, Erziehungsberatung, Schulinspektorat, Schulleitung) und der Vormundschaftsbehörde ist gesetzlich verankert und verletzt den Datenschutz nicht. Für Auskünfte an private Beratungsstellen ist das Einverständnis der Eltern notwendig.

Der Autor ist Jurist, Gymnasiallehrer und juristischer Berater von LEBE

LEBE-Finanzberatung für CHF 60.–

Unser unabhängiger Finanzberater Oliver Grob bieten Ihnen eine **25-minütige Kurzberatung** auf der LEBE-Geschäftsstelle, Monbijoustrasse 36, in Bern an.

- Wie optimiere ich meine Steuersituation?
- Wie lese ich die Schreiben der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK?
- Was muss ich tun, wenn ich mich frühzeitig pensionieren lassen will?
- Was tun mit meinem individuellen Sparkonto bei der BLVK?
- Wo erhalte ich einen günstigen Hypothekarkredit?
- Unbezahlter Urlaub – wie versichere ich mich richtig?

Eine Kurzberatung kostet Fr. 60.– für LEBE-Mitglieder / Fr. 100.– für Nicht-Mitglieder. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung. Eine umfassende Beratung kann weiterhin gebucht werden. Siehe www.lebe.ch Rubrik Dienstleistungen.

Datum: Samstag, 29. März 2008, 9–16 Uhr. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an doris.hochheimer@lebe.ch oder 031 326 47 49.

Anmeldung bis 29. März 2008

Vorname, Name _____

Adresse _____

Tel. _____

Mail-Adresse _____

LEBE-Mitglied-Nr. _____

Nicht-Mitglied Geb.-Datum _____